

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Anna am Aigen ein

„Allgemeines Parkverbot“

für den Parkplatz hinter dem Gemeindeamt St. Anna am Aigen

(KG Aigen)

verordnet.

Das Allgemeine Parkverbot beschränkt sich von

16.06. 2022 ab 18:00 Uhr

bis 20.06.2022, 17:00 Uhr

für den Parkplatz hinter dem Gemeindeamt.

Die Erlassung dieser Verordnung erfolgte auf Grund einer Veranstaltung auf diesem Parkplatz.

Die Verkehrszeichen und Absperrungen werden von der Marktgemeinde St. Anna am Aigen zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Absperrungen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Der Bürgermeister:

(Johannes Weidinger)

Angeschlagen am: 09.05.2022

Abgenommen am: